

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2020/2021

Einzelplan 12: Allgemeine Finanzverwaltung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.**1. Kapitel 1201 – Steuern**

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
In der Vorbemerkung werden die Wörter „7. bis 9. Mai 2019“ durch die Wörter „28. bis 30. Oktober 2019“ ersetzt.				
011 01	820	Lohnsteuer	<i>statt</i> 15.410.000,0 <i>zu setzen</i> 15.340.000,0	16.245.000,0 16.175.000,0
012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	<i>statt</i> 4.215.000,0 <i>zu setzen</i> 4.320.000,0	4.385.000,0 4.490.000,0
013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	<i>statt</i> 1.635.000,0 <i>zu setzen</i> 1.505.000,0	1.685.000,0 1.530.000,0
014 01	820	Körperschaftsteuer	<i>statt</i> 2.460.000,0 <i>zu setzen</i> 2.245.000,0	2.555.000,0 2.335.000,0
015 01	820	Umsatzsteuer	<i>statt</i> 6.675.000,0 <i>zu setzen</i> 7.555.000,0	6.440.000,0 7.340.000,0
017 01	820	Gewerbsteuerumlage	<i>statt</i> 460.000,0 <i>zu setzen</i> 460.000,0	480.000,0 470.000,0
018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge	<i>statt</i> 270.000,0 <i>zu setzen</i> 265.000,0	275.000,0 270.000,0

**In der Erläuterung wird die Zahl „4.535“ durch die
Zahl „4.430“ und die Zahl „4.730“ durch die Zahl
„4.620“ ersetzt.**

Die Tabelle in der **Erläuterung zu 011 01 bis 018 01** wird
wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v. H. nach Zerlegung)		
1. Lohnsteuer	36.096.000,0	38.055.000,0
2. Veranlagte Einkommensteuer	10.164.000,0	10.561.000,0
3. Abgeltungsteuer	597.000,0	615.000,0
4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	3.014.000,0	3.062.000,0
5. Körperschaftsteuer	4.494.000,0	4.672.000,0
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern		
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.340.000,0	16.175.000,0
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.320.000,0	4.490.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
		3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	265.000,0	270.000,0
		4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.505.000,0	1.530.000,0
		5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.245.000,0	2.335.000,0
		6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	23.675.000,0	24.800.000,0
		7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.755.000,0	11.740.000,0
		8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	460.000,0	470.000,0
		9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	35.890.000,0	37.010.000,0
		Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände		
		– im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.202.962,0	7.456.813,0
		– im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)“	529.700,0	545.900,0
052 01	820	Erbschaftsteuer	<i>statt</i> 925.000,0 <i>zu setzen</i> 950.000,0	945.000,0 965.000,0
053 01	820	Grunderwerbsteuer	<i>statt</i> 2.170.000,0 <i>zu setzen</i> 2.200.000,0	2.170.000,0 2.240.000,0
057 01	820	Lotteriesteuer	<i>statt</i> 185.000,0 <i>zu setzen</i> 185.000,0	186.000,0 188.000,0
058 01	820	Sportwettensteuer	<i>statt</i> 53.000,0 <i>zu setzen</i> 52.000,0	55.000,0 53.000,0
059 01	820	Feuerschutzsteuer	<i>statt</i> 66.000,0 <i>zu setzen</i> 68.000,0	68.000,0 69.000,0
061 01	820	Biersteuer	<i>statt</i> 40.000,0 <i>zu setzen</i> 39.000,0	40.000,0 39.000,0

im Übrigen Kapitel 1201 zuzustimmen.

2. Kapitel 1202 – Allgemeine Bewilligungen

zuzustimmen.

3. Kapitel 1204 – Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

zuzustimmen.

4. Kapitel 1205 – Kommunalen Finanzausgleich

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	<i>statt</i>	4.642.000,0	4.785.000,0
			<i>zu setzen</i>	4.673.000,0	4.816.000,0
613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	<i>statt</i>	843.050,0	843.050,0
			<i>zu setzen</i>	854.700,0	870.200,0
613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	<i>statt</i>	8.585.074,5	8.884.679,5
			<i>zu setzen</i>	8.711.557,8	9.007.336,5

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:		
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)	35.890.000,0	37.010.000,0
hiervon ab:		
– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	0,0	0,0
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-529.700,0	-545.900,0
– Umsatzsteuerermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-110.900,0	-111.000,0
bereinigter Landesanteil	35.249.400,0	36.353.100,0
hiervon 23 v. H.	8.107.362,0	8.361.213,0
abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-904.400,0	-904.400,0
Zwischensumme	7.202.962,0	7.456.813,0
2. Kommunalen Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	3.978.124,9	4.099.860,8
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	11.181.086,9	11.556.673,8
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A		
1. Finanzausgleichsmasse A	9.029.845,8	9.333.169,8
2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		
2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap.1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)	-217.868,0	-225.413,3
2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG; vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.420,0	-2.420,0
2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen	-87.000,0	-87.000,0
2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms	-11.000,0	-11.000,0
3. Summe Titel 613 72A	8.711.557,8	9.007.336,5“

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
613 72B	820	Familienleistungsausgleich	<i>statt</i>	530.900,0	546.600,0
			<i>zu setzen</i>	529.700,0	545.900,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:					
„Erläuterung:				2020	2021
Veranschlagt sind:				Tsd. EUR	Tsd. EUR
Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer				2.037.307,7	2.099.615,4
hiervon					
Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)				529.700,0	545.900,0“
883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	<i>statt</i>	1.003.108,1	1.069.282,7
			<i>zu setzen</i>	1.033.241,1	1.098.504,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:					
„Erläuterung:				2020	2021
Veranschlagt sind:				Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Kommunale Investitionspauschale				946.241,1	1.011.504,0
2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen				87.000,0	87.000,0
zus.				1.033.241,1	1.098.504,0“

im Übrigen Kapitel 1205 zuzustimmen.

5. Kapitel 1206 – Schulden und Forderungen

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
86		Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	<i>statt</i>	0,0	0,0
			<i>zu setzen</i>	-132.000,0	0,0

im Übrigen Kapitel 1206 zuzustimmen.

6. Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau

Im Betragsteil:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Neu einzufügen:

„775 49 N	051	Tuttlingen, Amtsgericht, Sanierung und Erweiterung, 1. Bauabschnitt	<i>zu setzen</i>	5.650,0	0,0
-----------	-----	---	------------------	---------	-----

Erläuterung: Das Amtsgericht Tuttlingen ist derzeit an 3 verschiedenen Standorten untergebracht. Es soll am Hauptstandort in der Werderstraße 8 zusammengeführt werden. In einem 1. Bauabschnitt (1. BA) soll ein Erweiterungsbau (Saalbau) errichtet werden. Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus soll in einem 2. Bauabschnitt das Bestandsgebäude saniert werden. 2020 soll mit den Bauarbeiten des 1. BA begonnen, 2021 sollen sie weitergeführt werden. Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

EUR
Gesamtbaukosten geschätzt 5.650.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2022 fertig gestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 735.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 6.385.000 EUR zu rechnen.

779 20 N	062	Heilbronn, Gesamtsanierung Behördenzentrum Rollwagstraße 16	<i>zu setzen</i>	0,0	0,0
----------	-----	---	------------------	-----	-----

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 05 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für die Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Das Behördenzentrum ‚Fleiner Tor‘ aus den 1980er Jahren muss saniert werden. In dem Gebäude in der Rollwagstraße 16 sind verschiedene Behörden, im Wesentlichen eine Außenstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie das Amt Heilbronn des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg untergebracht. Es sollen insbesondere brandschutz- und anlagentechnische sowie energetische Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt werden. 2020 soll mit den Bauarbeiten begonnen, 2021 sollen sie weitergeführt werden. Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

EUR

Gesamtbaukosten geschätzt 19.000.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2026 fertig gestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 5.530.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 24.530.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten, möglichen Risiken können aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO bis zu 5.530.000 EUR entnommen werden, die bei Kap. 1212 Tit. 359 05 vereinnahmt und dem Tit. 779 20 zugewiesen werden.“

Zu ändern:

711 01	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	<i>statt</i> 55.150,0 <i>zu setzen</i> 56.970,0	65.350,0 67.180,0
744 36	133	Freiburg, Universität, Ersatzneubau Anatomie an der Elsässer Straße	<i>statt</i> 9.580,0 <i>zu setzen</i> 9.580,0	13.950,0 13.950,0
798 56	811	Reserve für die Großen Baumaßnahmen	<i>statt</i> 26.889,4 <i>zu setzen</i> 27.389,4	74.707,3 74.707,3

In der Erläuterung wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„Für die im StHPI 2020/21 enthaltenen Maßnahmen ist eine projektscharfe Risikovorsorge von insgesamt rd. 273.100.450 EUR ausgewiesen. Der Landesanteil – ohne Polizeireform – beträgt davon insgesamt 200.118.900 EUR (2018/19 genehmigt 60.016.150 EUR). Für die im StHPI. 2020/21 neu aufgenommenen Risiken (Landesanteil) in Höhe von 140.102.750 EUR sind folgende Ansätze in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen.

	Landes- anteil gesamt	davon sind rd. 2/3 abzudecken	bis ein- schl. 2019 bewilligt	noch zu veranschlagen	
				2020	2021
– Tsd. EUR –					
originärer Bauhaushalt	151.778,2	101.195,0	14.528,2	20.500,0	66.166,8
Hochschulbauprogramm „Perspektive 2020“ (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu Großen Baumaßnahmen)	45.705,8	29.075,4	23.645,5	1.889,4	3.540,6
Maßnahmen der Flüchtlings- unterbringung (Tit. vgl. Vor- bemerkungen zu den Großen Baumaßnahmen)	2.635,0	1.730,0	1.730,0	0,0	0,0“

im Übrigen Kapitel 1208 zuzustimmen.

7. Kapitel 1209 – Staatsvermögen

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
822 77 N	811	Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und des Klimaschutzes		
			<i>statt</i>	2.000,0
			<i>zu setzen</i>	2.500,0
				2.000,0
				2.500,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„**Erläuterung:** Veranschlagt ist u. a. der Erwerb besonders naturschutzwichtiger Grundstücke und der Erwerb von Flächen zum Zwecke des Klimaschutzes (z. Bsp. Moorgrundstücke), um deren Schutz und Pflege sicherzustellen sowie Renaturierungen zu ermöglichen.“

im Übrigen Kapitel 1209 zuzustimmen

8. Kapitel 1210 – Versorgung

Im Betragsteil zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige		
			In der Erläuterung wird die Zahl „268.676,6“ durch die Zahl „269.039,5“, die Zahl „275.320,5“ durch die Zahl „275.690,2“, die Zahl „306.809,9“ durch die Zahl „307.172,8“ und die Zahl „313.707,0“ durch die Zahl „314.076,7“ ersetzt.	

im Übrigen Kapitel 1210 zuzustimmen

9. Kapitel 1212 – Sammelansätze

Im Betragsteil:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR

Zu ändern:

359 05 850 Entnahme aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

In den Erläuterungen ist die Tabelle mit den Maßnahmen für das Budget gem. StHPI. 2018/19 an folgenden Positionen anzupassen:

„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019
	–Tsd. EUR–
Investitionszuschüsse für Sanierungen an die Zentren für Psychiatrie Kap. 0930 Tit. 891 02	51.450,0
Staatlicher Hochbau (Epl. 12 / Epl. 06) Die Aufteilung auf die Baumaßnahmen bei Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01, Tit. 712 14, Tit. 736 14; Tit. 736 15, Tit. 736 16, Tit. 741 36, Tit. 742 22, Tit. 743 25, Tit. 743 29, Tit. 744 34, Tit. 744 37, Tit. 745 10, Tit. 745 11, Tit. 745 54, Tit. 748 37, Tit. 750 46, Tit. 750 47, Tit. 752 19, Tit. 761 59, Tit. 761 60, Tit. 768 32, Tit. 777 48, Tit. 777 49, Tit. 779 18, Tit. 786 12, Tit. 779 20 einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Personalaufwendungen bei Kap. 0615 Tit. 682 01 erfolgt im Haushaltsvollzug.“	795.129,3

In den Erläuterungen ist die Tabelle mit den Maßnahmen für das Budget gem. StHPI. 2018/19 wie folgt zu ergänzen:

„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019
	–Tsd. EUR–
Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen Kap. 0508 Tit. 812 83	9.600,0
Radioaktivitäts-Messplatz Kap. 1010 Tit. 891 01	70,0
Sanierungs- und Ersatzinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur des Nationalparks Schwarzwald – Mönch Buhlbachsee – Sicherheitstechnische Bewertung und Sanierung der Brückenbauten und technischen Bauwerke – Waldhütten im Nationalpark – Wegekonzeption; Sanierung Waldwege Kap. 1012 Tit. 534 71 und Kap. 1012 Tit. 781 71“	500,0

359 07 850 Entnahme aus der Rücklage für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt

In der Tabelle in den Erläuterungen werden die Nr. 5 bis 6.1 wie folgt ersetzt:

„5	Bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit		
5.1	Dem Rechtsstaat ein Gesicht geben (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM IM	600,0
6	Zusammenhalt in Europa		
6.1	Europa in Baden-Württemberg (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM StM	680,0*

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
359 09 N	850	Entnahme aus der Rücklage digital@bw II		
		Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „85.000,0“ ersetzt.		
		Neu einzufügen:		
„359 11 N	850	Entnahme aus der Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen		
		zu setzen	0,0	0,0
		Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung einer Klimaschutzstiftung / eines Klimaschutzfonds sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen werden nach Maßgabe eines Kabinettsbeschlusses festgelegt. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können für diese Maßnahmen über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 11 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen geschaffen werden. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen gelten als planmäßig.		
		Erläuterung: Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 11.“		
		Zu ändern:		
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	<i>statt</i> 604.000,0 <i>zu setzen</i> 1.499.779,6	1.200.000,0 1.200.000,0
381 01	890	Zuweisung aus anderen Haushaltsstellen an den Versorgungsfonds	<i>statt</i> 72,0 <i>zu setzen</i> 156,0	72,0 180,0
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	<i>statt</i> 92.938,0 <i>zu setzen</i> 727.507,4	131.342,0 254.052,6
919 08 N	850	Zuführung an die Rücklage für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg	<i>statt</i> 10.000,0 <i>zu setzen</i> 30.000,0	0,0 20.000,0
919 09 N	850	Zuführung an die Rücklage digital@bw II	<i>statt</i> 60.000,0 <i>zu setzen</i> 95.000,0	10.000,0 10.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		
		<i>statt</i>	508.401,0	580.479,6
		<i>zu setzen</i>	510.771,0	582.945,6
Neu einzufügen:				
„919 11 N	850	Zuführung an die Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen		
		<i>zu setzen</i>	60.000,0	10.000,0

Die Rücklage dient der Vorsorge von Mehrausgaben für die Gründung einer Klimaschutzstiftung / eines Klimaschutzfonds in Höhe von bis zu 50.000,0 Tsd. EUR sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von bis zu 20.000,0 Tsd. EUR.

Erläuterung: Die Mittel dienen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, welche vom Ministerrat beschlossen werden. Für die Gründung einer Klimaschutzstiftung bzw. für die Bildung eines Klimaschutzfonds stehen von den zugeführten Mitteln 50.000,0 Tsd. EUR und für weitere Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere als Vorsorge für die Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimakonzepts (IEEK), insgesamt 20.000,0 EUR zur Verfügung.“

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

im Übrigen Kapitel 1212 zuzustimmen.

10. Kapitel 1221 – Zukunftsoffensive III

zuzustimmen.

11. Kapitel 1222 – Zukunftsoffensive IV

zuzustimmen.

12. Kapitel 1223 – Zukunftsinvestitionen

zuzustimmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. September 2020 ein Konzept zur IT-Stellen-Zulage im öffentlichen Dienst zur Verbesserung der personellen und besoldungstechnischen Situation der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg vorzulegen.

28. 11. 2019

Die Berichterstatter:

Gernot Gruber

Emil Sänze

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/21 in seiner 49. Sitzung am 28. November 2019 beraten.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 12/1 bis 12/6, 12/8 bis 12/37 sowie der Entschließungsantrag 12/7 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter für den Einzelplan 12 ohne Kapitel 1201 – Steuern und Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich – trägt vor, in Vertretung für seinen Fraktionskollegen gebe er einen kurzen Überblick über den Einzelplan 12. Ausgenommen davon seien die Kapitel 1201 – Steuern – und 1205 – Kommunaler Finanzausgleich –, über die im Anschluss gesondert berichtet werde.

Der Einzelplan 12 stelle hinsichtlich des Volumens den mit Abstand größten Einzelplan des Landeshaushalts dar. Mit Einnahmen von 46,3 Milliarden € im Jahr 2020 und 48,2 Milliarden € im Jahr 2021 seien hier jeweils rund 92 % der gesamten Einnahmen des Landeshaushalts veranschlagt. In Bezug auf die Ausgaben habe der Einzelplan 12 mit 17,7 Milliarden € im Jahr 2020 und 18,9 Milliarden € im Jahr 2021 einen Anteil von rund 35,2 % bzw. 36,2 % an den Gesamtausgaben im Landeshaushalt.

Die im Einzelplan 12 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben betreffen die Gesamtheit der Landesverwaltung. Dazu gehörten auf der Einnahmeseite beispielsweise die Steuereinnahmen, Erträge der Staatlichen Wetten und Lotterien, Spielbankabgaben, zentrale Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Einnahmen aus Überschüssen. Zu den Ausgaben zählten beispielsweise der kommunale Finanzausgleich, der Schuldendienst am Kreditmarkt, die Ausgaben für den staatlichen Hochbau und das Immobilien- und Gebäudemanagement, die Zuführungen an die Rücklagen und den Allgemeinen Grundstock sowie die Ausgaben im Rahmen der Zukunftsoffensiven III und IV und der Zukunftsinvestitionen. Daneben seien ein Teil des Versorgungsaufwands und der Zuführungen an den Versorgungsfonds sowie die globalen Personalmehrausgaben zentral im Einzelplan 12 veranschlagt.

Die Steuereinnahmen stellten mit 38,8 Milliarden € im Jahr 2020 bzw. 39,98 Milliarden € im Jahr 2021 den größten Anteil an den im Einzelplan 12 veranschlagten Gesamteinnahmen dar. Grundlage für die Veranschlagung seien die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2019. Im Jahr 2020 entspreche dies einer Abnahme um rund 2,6 Milliarden € gegenüber dem Planansatz 2019 und im Jahr 2021 einem Zuwachs von rund 1,1 Milliarden € gegenüber dem Vorjahr. Grund für die geringeren Einnahmen im Jahr 2020 sei die Umstellung des Finanzausgleichs unter den Ländern. Dieser erfolge künftig über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer.

Die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2019 würden nun im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens berücksichtigt. Die Änderungsanträge lägen heute zur Beratung und zur Abstimmung vor.

In den Jahren 2020 und 2021 sei wie in den Vorjahren keine Nettoneuverschuldung vorgesehen.

Aus Überschüssen der Vorjahre seien im Jahr 2020 rund 600 Millionen € und im Jahr 2021 1,2 Milliarden € vorgesehen.

Im Haushaltsentwurf 2020/2021 seien aus der Finanzausgleichsumlage 4,6 Milliarden € im Jahr 2020 bzw. 4,8 Milliarden € im Jahr 2021 sowie aus den Erträgen der Staatlichen Wetten und Lotterien sowie der Spielbankabgaben jeweils rund 246 Millionen € als weitere wesentliche Einnahmepositionen eingeplant.

Von den Gesamtausgaben im Einzelplan 12 entfalle ein Großteil auf den kommunalen Finanzausgleich. Allein dieser Bereich stelle nahezu drei Viertel der Gesamtausgaben des Einzelplans dar.

Des Weiteren seien die Ausgaben für den Schuldendienst des Landes an den Kreditmarkt mit 1,3 Milliarden € im Jahr 2020 und 1,7 Milliarden € im Jahr 2021 etatisiert. Der Anteil des Schuldendienstes an den Gesamtausgaben des Einzelplans 12 betrage 7,4 % im Jahr 2020 bzw. 9 % im Jahr 2021.

Als einen weiteren Schwerpunkt nenne er die Personalausgaben mit 1,057 Milliarden € im Jahr 2020 und 1,296 Milliarden € im Jahr 2021, wovon der überwiegende Anteil auf die globalen Mehrausgaben für Personalausgaben entfalle. Diese seien zentral für alle Einzelpläne zur Abdeckung der Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie der voraussichtlichen Kostenentwicklung bei den Beihilfen und den Nachversicherungen im Einzelplan 12 veranschlagt.

Die Ausgaben für die Versorgung würden seit 2004 in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Im Einzelplan 12 seien nur noch die nicht aufteilbaren Restbereiche mit 832,6 Millionen € im Jahr 2020 und 846,9 Millionen € im Jahr 2021 veranschlagt, wie beispielsweise die Zuführung an den Versorgungsfonds in Höhe von 508,4 Millionen € im Jahr 2020 und 580,5 Millionen € im Jahr 2021.

Der Versorgungsaufwand betrage im Gesamthaushalt 2020 insgesamt 6,7 Milliarden € und 2021 insgesamt 7,1 Milliarden €.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 12 beliefen sich im Jahr 2020 auf 685,8 Millionen € und im Jahr 2021 auf 787,7 Millionen €. Sie umfassten insbesondere die Energie- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von zusammen 250 Millionen € im Jahr 2020 und 263 Millionen € im Jahr 2021, die für die von der zentralen Bewirtschaftung durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung umfassten Gebäude und Liegenschaften veranschlagt seien. Des Weiteren würden für notwendige Anmietungen zur Unterbringung von Landesbehörden Ausgaben in Höhe von insgesamt 197 Millionen € im Jahr 2020 und 205,5 Millionen € im Jahr 2021 veranschlagt.

Für die bauliche Unterhaltung der landeseigenen und angemieteten Liegenschaften seien insgesamt 223,7 Millionen € im Jahr 2020 und 304,7 Millionen € im Jahr 2021 veranschlagt.

Von den 1,7 Milliarden € im Jahr 2020 bzw. 1,9 Milliarden € im Jahr 2021 an Investitionsausgaben im Einzelplan 12 würden zwei Drittel für den kommunalen Finanzausgleich, insbesondere für die kommunale Investitionspauschale, aufgewendet. Weitere 29 % der investiven Maßnahmen entfielen auf den staatlichen Hochbau. Der verbleibende Anteil werde für die Bürgerschaftsausfälle und Naturschutzgrunderwerbe benötigt.

Im Bereich des staatlichen Hochbaus könnten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im direkt finanzierten Bauhaushalt einschließlich des Hochschulbauprogramms „Perspektive 2020“ und mit den Vorhaben, die aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne der Verordnung zu § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) finanziert würden, Einzeltitelmaßnahmen mit Gesamtbaukosten von 1,1 Milliarden € neu veranschlagt bzw. die Projektkosten laufender Maßnahmen erhöht werden.

Wie das Finanzministerium mitgeteilt habe, solle die Vorfinanzierung von Baumaßnahmen über die Baufinanz mittelfristig nicht mehr praktiziert und sollten die Schulden gegenüber der Baufinanz vollständig zurückgeführt werden. Im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2020/2021 seien daher keine neuen Maßnahmen mehr in diese Bauprogramme aufgenommen worden, sondern es werde in einer Übergangsphase die Ausfinanzierung der bereits etatisierten Maßnahmen sichergestellt. Der Programmumfang für das Behördenbauprogramm werde daher um 32,3 Millionen € und das Bauprogramm für Forschungsförderung um 42,3 Millionen € erhöht.

Rücklagenzuführungen beispielsweise für Haushaltsrisiken würden entsprechend aufgestockt. Ein Änderungsantrag hierzu liege vor. An die Rücklage für Maßnahmen im Sinne der Verordnung zu § 18 LHO seien keine weiteren Zuführungen mehr vorgesehen. Weitere Rücklagen seien für den Strategiedialog Automobilwirtschaft und für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg vorgesehen. Für Maßnahmen der digitalen Ertüchtigung und zur Fortführung der Maßnahmen von „digital@bw“ werde die Rücklage „digital@bw II“ neu geschaffen.

An globalen Minderausgaben seien im Einzelplan 12 insgesamt 15 Millionen € im Jahr 2020 und 20 Millionen € im Jahr 2021 etatisiert.

Zusammenfassend könne für den Entwurf des Einzelplans 12 festgehalten werden, dass durch die Umstellung des Länderfinanzausgleichs systembedingt so-

wohl die Einnahmen als auch die Ausgaben im Jahr 2020 zurückgingen, die Steuereinnahmen jedoch weiter stiegen.

(Redaktioneller Hinweis: An dieser Stelle bringt der Abgeordnete mündlich noch einen Berichterstantrag ein. Da sich dieser auf Kapitel 1210 – Versorgung – bezieht und der Ausschuss dort auch darüber befindet, wird der mündliche Antrag nicht hier an dieser Stelle, sondern wegen des Sachzusammenhangs bei Kapitel 1210 im Protokoll aufgeführt.)

Der Berichterstatter zum Kapitel 1201 – Steuern – bringt vor, Grundlage für die im Haushaltsentwurf der Regierung vorgesehenen Steuereinnahmen bildeten die Ergebnisse der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019. Zweckgebundene Ausgaben aus Steuermitteln seien zu einem Anteil von rund 22,5 % in diesen Haushaltsentwurf mit eingepreist worden.

Für das Jahr 2020 könne demnach mit Steuereinnahmen in Höhe von 38,765 Milliarden € gerechnet werden. Es seien 2,565 Milliarden € weniger als im Haushaltsjahr 2019 veranschlagt worden. Der Rückgang sei darauf zurückzuführen, dass ab 2020 anstelle des bisherigen Länderfinanzausgleichs der Finanzkraftausgleich über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer erfolge. Der Rückgang von 8,84 Milliarden € auf 6,675 Milliarden €, wie er auf Seite 6 des Entwurfs des Staatshaushaltsplans für den Einzelplan 12 in der Position Umsatzsteuer dargestellt sei, zeige die Veränderung des Länderfinanzausgleichs auf.

Trotz zahlreicher konjunktureller Warnungen könne Baden-Württemberg für das laufende Jahr vorerst mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Dies habe die Herbst-Steuerschätzung für das Land ergeben. Im Vergleich zum Haushalt 2018/2019 rechneten die Experten mit einem Plus von rund 96 Millionen € für das Jahr 2019. Hauptgrund für diese positive Entwicklung sei, dass Baden-Württemberg rund 590 Millionen € weniger in den Länderfinanzausgleich einzahlen müsse als erwartet. Für das Jahr 2020 werde die bundesweite Entwicklung der Konjunktur etwas verhaltener prognostiziert. Dies wirke sich auch auf die Steuereinnahmen in Baden-Württemberg aus.

Auffällig sei angesichts dieser Sachlage, dass die Position Lohnsteuer eine Steigerungsrate von 3 % zum Vorjahr erfahre und bezogen auf das Jahr 2021 nochmals um 5 % gesteigert werde. In seinen Berichten zu den vorhergehenden Haushalten habe er darauf hingewiesen, dass eine deutliche Verschiebung hinsichtlich der Steuerarten festzustellen sei und dass die Lohnsteuer eine zunehmend fiskalische Bedeutung erhalte, die auf Dauer weder für die Bürger noch für den Staat „gesund“ sein könne. Es stelle sich die Frage, ob bei zurückgehenden Kapazitäten auf den Arbeitsmärkten Steigerungsrate von 3 % bzw. 5 % gerechtfertigt seien, es sei denn, die Landesregierung rechne mit einem deutlichen Progressionseffekt und Lohnsteigerungsrate mit Zuwächsen von über 3 %.

Der Berichterstatter berichtet zum Kapitel 1205 – Kommunalen Finanzausgleich –, auch wenn es sich bei diesem Kapitel im Entwurf des Einzelplans 12 um einen verhältnismäßig kurzen Abschnitt handle, seien die Finanzbeziehungen mit den Kommunen wichtig.

Im Gegensatz zu den Diskussionen im Rahmen der Haushaltsberatungen bezüglich der Leistungen zwischen Land und Kommunen beim Bundesteilhabegesetz im Einzelplan 09 – Ministerium für Soziales und Integration –, bei denen noch keine Einigung erzielt worden sei, und der Ausgaben für geduldete Flüchtlinge im Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration – bestehe beim kommunalen Finanzausgleich Konsens über das Verfahren sowie über die entsprechenden Stellschrauben.

Der kommunale Finanzausgleich werde horizontal zwischen den Kommunen und vertikal zwischen Land und Kommunen vollzogen. Die Haushaltsansätze beruhen auf der Mai-Steuerschätzung 2019. Die Regierungsfractionen hätten hierzu einen Änderungsantrag eingebracht, der auf der aktualisierten Steuerschätzung beruhe. Sein Bericht beziehe sich jedoch noch auf den Entwurf des Haushaltsplans.

Der Kommunale Investitionsfonds werde im Doppelhaushalt 2020/2021 zulasten der kommunalen Investitionspauschale von 950 Millionen € im Jahr 2019 auf 1,108 Milliarden € im Jahr 2020 und auf 1,115 Milliarden € im Jahr 2021 erhöht.

Die Gesamteinnahmen, zu denen insbesondere die Finanzausgleichsumlage zähle, stiegen auf 4,6 Milliarden € im Jahr 2020 bzw. auf 4,79 Milliarden € im Jahr 2021. Die Gesamtleistung abzüglich der von den Kommunen erhobenen Finanzausgleichsumlage betrage in der Summe 11,8 Milliarden € im Jahr 2020 und 12,1 Milliarden € im Jahr 2021. In dieser Summe seien beispielsweise die im Vergleich zu den vorherigen Jahren erhöhten Mittel für die Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c des Finanzausgleichsgesetzes mit rund 1 Milliarde €, die 110 Millionen € an Bundesmitteln einschlieÙe, enthalten.

Der Zuwachs der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz an die Kommunen basiere im Wesentlichen auf höheren Steuereinnahmen des Landes und der höheren Finanzausgleichsumlage.

Für Informationen über die Leistungen des Landes an die Gemeinden über den Einzelplan 12 hinaus verweise er auf die Seiten 226 ff. im Vorheft zum Staatshaushaltsplan 2020/2021.

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

(Redaktioneller Hinweis: Der Ausschussvorsitzende fragt im Folgenden bei jedem Aufruf von Kapiteln und Anträgen nach Wortmeldungen. Dies wird angesichts der Vielzahl der Aufrufe nicht explizit wiedergegeben. Soweit also nach einem Aufruf keine Ausführungen zur Sache vermerkt sind, ist der Ausschuss ohne Wortmeldungen direkt in die Abstimmung eingetreten.)

Kapitel 1201

Steuern

Der Änderungsantrag 12/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/26 insgesamt wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1201 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1202 und Kapitel 1204 jeweils einstimmig genehmigt.

Kapitel 1205

Kommunaler Finanzausgleich

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/27, 12/9 und 12/10 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, die SPD-Fraktion werde dem Änderungsantrag 12/27 zustimmen.

Er fährt fort, er nutze die Gelegenheit, zum Kapitel 1205 insgesamt noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Steuerverbundquote in Baden-Württemberg mit einem Anteil von 22 bis 23 % über die Jahre stabil sei. Diese Quote sollte auch kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein.

Gleichzeitig bemängle er jedoch, dass die im Entwurf des Haushalts eingestellten gebundenen Mittel zunähmen – der Kommunale Investitionsfonds sei schon angesprochen worden –, während die eingestellten ungebundenen Mittel abnähmen. Hier sei seines Erachtens grundsätzlich eine Umkehr notwendig.

Dem Änderungsantrag 12/27 insgesamt wird einstimmig zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/9 und 12/10 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1205 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1206

Schulden und Forderungen

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/11, 12/2, 12/25, 12/3 und 12/12 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, die Fraktion der SPD werde dem Änderungsantrag 12/3 der Fraktion der FDP/DVP zustimmen. Die SPD-Fraktion habe die Herabsetzung der Zinsen in derselben Weise diskutiert, wie es in der Begründung des Änderungsantrags stehe.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen weist bezugnehmend auf den Änderungsantrag 12/3 darauf hin, in dem Ansatz für 2021 seien Zinsausgaben in Höhe von 264,7 Millionen € für den sogenannten Zinssammler enthalten. Das Ministerium sehe daher nicht den gleichen Spielraum wie die Antragsteller des Änderungsantrags 12/3.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erwidert, seiner Fraktion sei bewusst, dass der Ansatz Zinszahlungen für den „Zinssammler“ enthalte. 9,7 Milliarden € an Krediten seien jedoch nicht verwendet worden. In einem solchen Fall fielen auch keine Zinsen an. Die Zinsbelastung sei insgesamt zu hoch berechnet. Daher halte die FDP/DVP-Fraktion den Antrag aufrecht.

Die Änderungsanträge 12/11 und 12/2 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/25 wird mehrheitlich zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/3 und 12/12 lehnt der Ausschuss jeweils mehrheitlich ab.

Kapitel 1206 mit der beschlossenen Änderung mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1208

Staatlicher Hochbau

Der Änderungsantrag 12/4 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/28 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1208 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1209

Staatsvermögen

Dem Änderungsantrag 12/29 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1209 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1210

Versorgung

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, er bringe eine Bitte des Finanzministeriums ein und stelle den nachfolgend aufgeführten Berichtsterstantrag. So sei festgestellt worden, dass in Kapitel 1210 – Versorgung – Titel 261 71 – Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge „Durch Landesbetriebe und Sonstige“ – auf Seite 233 des Haushaltsentwurfs der Regierung die Erläuterung aufgrund eines redaktionellen Fehlers nicht angepasst worden sei. Dies solle berichtigt werden, indem der Betrag in Ziffer 1 der Erläuterung – Abführung der Landesbetriebe (§ 26 LHO) zur Deckung der Ruhegehaltslast des Landes u. dgl. – im Jahr 2020 auf 269 039,5 Tsd. EUR und im Jahr 2021 auf 275 690,2 Tsd. EUR sowie die Summe der Ziffern 1 bis 6 im Jahr 2020 auf 307 172,8 Tsd. EUR und im Jahr 2021 auf 314 076,7 Tsd. EUR erhöht würden.

Der Vorsitzende stellt zu diesem Berichtsterstantrag Zustimmung fest.

Kapitel 1210 unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen redaktionellen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1212

Sammelansätze

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/30, 12/31, 12/5, 12/36, 12/13, 12/34, 12/14, 12/15, 12/16, 12/37, 12/17, 12/21, 12/18, 12/22, 12/19, 12/23, 12/35, 12/24, 12/32, 12/6, 12/33 und 12/20 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP möchte in Bezug auf den Änderungsantrag 12/32 der Regierungsfractionen wissen, welche Digitalisierungsmaßnahmen konkret geplant seien, für die die Rücklage digital@bw II in Titel 919 09 N – Zuführung an die Rücklage digital@bw II – nun um immerhin 35 Millionen € aufgestockt werden solle.

Weiter informiert er, ihm sei signalisiert worden, dass Grüne, CDU und SPD dem nach der Abstimmung über das Kapitel 1221 zu beratenden Entschließungsantrag 12/7 der FDP/DVP beiträten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt in Erläuterung der Änderungsanträge 12/22 und 12/24 aus, die vorgesehenen Zuführungen an die Rücklage für den Strategiedialog Automobilwirtschaft sowie an die Rücklage für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg halte seine Fraktion nicht für nötig.

Das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg sei überdies ein Gremium, das de facto außerhalb der parlamentarischen Willensbildung über die Verteilung von Haushaltsmitteln entscheide. Dies kritisiere seine Fraktion entschieden.

Er erklärt weiter, Einigkeit bestehe mit den Koalitionsfraktionen bezüglich des Änderungsantrags 12/34.

Das Finanzministerium bitte er um nähere Erläuterungen zu Titel 361 01: Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre. Dem Änderungsantrag 12/36 zufolge würden zusätzliche Einnahmen in Höhe von knapp 900 Millionen € erwartet mit der Folge, dass sich der Ansatz in diesem Titel auf fast 1,5 Milliarden € belaufen solle. Er würde gern wissen, woraus die zu erwartenden Mehreinnahmen resultierten und in welche Bereiche die Mittel abfließen sollten.

Zu diesem Fragenkomplex interessiere ihn auch die Auffassung des Rechnungshofs.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt in Bezug auf die Frage zum Änderungsantrag 12/32, die digitale Ertüchtigung der Landesverwaltung sei den Koalitionsfraktionen ein wichtiges Anliegen. Daher werde mit diesem Antrag eine Erhöhung der Zuführung an die Rücklage digital@bw II begehrt. Die Ministerien würden die für ihre jeweiligen konkreten Digitalisierungsmaßnahmen erforderlichen Mittel dann aus dem Einzelplan 12 abrufen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt zum Änderungsantrag 12/33 an, grundsätzlich begrüße seine Fraktion, dass für das wichtige Thema Kli-

maschutz mehr Geld zur Verfügung gestellt werden solle. Statt solche Mittel jedoch über eine Klimaschutzstiftung oder einen Klimaschutzfonds bereitzustellen, sollten sie vielmehr im regulären Haushalt etatisiert und damit unter vollständiger parlamentarischer Kontrolle eingesetzt werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt in Erläuterung des Änderungsantrags 12/37 dar, die Koalitionsfraktionen erachteten eine Steigerung der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken als richtig und notwendig. Denn trotz der aktuell guten Einnahmelage müsse für die kommenden Jahre zum einen mit sinkenden Steuereinnahmen gerechnet werden – hier verweise sie u. a. auf die geplante Absenkung des Körperschaftsteuersatzes –, zum anderen könnte sich eine schwächelnde Konjunktur nachteilig auswirken.

Sturzfluten und andere Starkregenereignisse seien in den vergangenen Jahren gehäuft aufgetreten. Solche unvorhersehbaren Wetterlagen trafen Landwirtschaft und Forstwirtschaft erheblich und machten absehbar auch in Zukunft Unterstützungsleistungen des Landes erforderlich. Vor diesem Hintergrund solle ein Schwerpunkt im Landeshaushalt nun ausdrücklich auf einer verstärkten Vorsorge liegen.

Sie macht deutlich, grundsätzlich sei es für das parlamentarische Verfahren zweifellos wünschenswert, über die Mittelausstattung für bereits definierte Projekte beschließen zu können. Solange sich solche Projekte aber noch nicht konkretisieren ließen, müssten in ausreichender Höhe Rücklagen geschaffen werden mit dem Ziel, diese dann zeitnah und passgenau für notwendig werdende Maßnahmen einsetzen zu können.

Im Übrigen könne von einem Mangel an konkreten Projekten in diesem Haushaltsplanentwurf insgesamt sicherlich keine Rede sein. In diesem Zusammenhang verweise sie auch darauf, dass auf Antrag der Koalitionsfraktionen die Mittelveranschlagungen für Maßnahmen des Klimaschutzes gegenüber dem Entwurf der Landesregierung nahezu verdoppelt worden seien.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD macht dagegen geltend, die Prognosen gingen inzwischen mehrheitlich von einer eher weichen konjunkturellen Landung aus. Somit bestünden gute Aussichten, dass die Steuereinnahmen auch in den kommenden Jahren verstetigt werden könnten. Zudem führten die nun erreichten, vergleichsweise hohen Tarifabschlüsse wiederum zu höheren Steuereinnahmen und ließen daneben konsumsteigernde und damit auch für den Landeshaushalt positive Effekte erwarten.

Er erklärt, in diesem Zusammenhang seien selbstverständlich auch Investitionen der öffentlichen Hand ein gutes Instrument. Der vorliegende Haushaltsplanentwurf weise hierfür durchaus eine Reihe von Ansätzen auf.

Vor diesem Hintergrund stelle er noch einmal die Frage, ob die Höhe der Rücklagenzuführungen zu rechtfertigen sei.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen führt bezüglich der Rücklagenzuführung in den Bereichen Digitalisierung, Automobil und Gesundheit aus, diese Themenfelder wiesen eine erhebliche Dynamik auf. Die Situation sei dort geprägt von Innovationen und raschen Entwicklungen, auf die es passgenau zu reagieren gelte.

Welche konkreten Maßnahmen im Rahmen von digital@bw II anstünden, sei derzeit noch offen. Klar sei jedoch, dass in diesem Bereich Initiative und Handlungsstärke gefragt seien. Über einzelne Projekte werde der Kabinettsausschuss demnächst beraten und konkrete Maßnahmen entwickeln, für die die bereitgestellten Mittel dann eingesetzt werden könnten.

Zum Änderungsantrag 12/23 der SPD erklärt sie, im Rahmen des Arbeitsprogramms Gesellschaftlicher Zusammenhalt seien über Verpflichtungsermächtigungen bereits Mittel gebunden. Entsprechend würden Kürzungen bei Titel 919 07 – Zuführung an die Rücklage für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt – oder gar, wie begehrt, die vollständige Streichung dieser Mittel zur Folge haben, dass geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden könnten.

In Bezug auf den Änderungsantrag 12/36 der Koalitionsfraktionen erläutert sie, die Steigerungen bei den Mittelansätzen in Titel 361 01 – Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre – resultierten aus den gegen die Daimler AG verhängten

Bußgeldern sowie aus Steuermehreinnahmen entsprechend der aktuellen Steuerschätzung.

Der Präsident des Rechnungshofs macht deutlich, wesentliche Teile der nun veranschlagten Überschüsse stammten aus Einmaleffekten, etwa aus den gerade erwähnten Bußgeldern. Es handle sich mithin nicht um laufende und damit auch in Zukunft erwartbare Einnahmen.

Bei der Frage, wie mit solchen Einnahmen umgegangen werden sollte, hielte er es für logisch, hiermit auch auf der Ausgabenseite für Einmaleffekte zu sorgen, das zusätzliche Geld also in die Schuldentilgung zu stecken oder eine Sonderzuführung an den Versorgungsfonds zu leisten. Dies würde dem Ziel dienen, das Ausgabenwachstum zu dämpfen.

Denkbar wäre daneben, solche Mehreinnahmen für Einmaleffekte im investiven Bereich zu nutzen.

Warnen wolle er hingegen davor, Einmalzahlungen so einzusetzen, dass für die Zukunft Vorbelastungen in Form von strukturellen Mehrausgaben entstünden.

Positiv finde er, dass laut Produktionslückenberechnung eine Kreditaufnahme in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zwar zulässig wäre, hierauf aber mit Blick auf die gute Einnahmelage verzichtet werden solle.

Haushaltsmäßig nachvollziehen könne er den Wunsch nach weiteren Zuführungen an die Rücklage für Haushaltsrisiken und den Verweis auf mögliche Steuermindereinnahmen. Aber eine Erhöhung der Zuführung an diese Rücklage unter Nutzung von Einmaleffekten auf der Einnahmeseite berge die Gefahr, dass es in den Folgejahren zu einer Ausweitung von Deckungslücken komme, was den haushaltsmäßigen Handlungsbedarf in der mittelfristigen Finanzplanung erhöhen könnte.

Er bekräftigt, die Einnahmeüberschüsse der Jahre 2019 und 2020 sollten seines Erachtens sehr viel stärker für Konsolidierungseffekte genutzt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD stimmt diesen Ausführungen im Wesentlichen zu, wendet jedoch ein, er hielte es für kontraproduktiv, wenn aus den beschriebenen Einmaleffekten konsumtive Bereiche wie etwa der Versorgungsfonds bedient würden, statt dass solche Mehreinnahmen für sinnvolle Investitionen genutzt würden.

Der Präsident des Rechnungshofs weist darauf hin, dass unter Umständen auch bestimmte Investitionen Folgekosten verursachen könnten und insofern eine sorgfältige Priorisierung vorgenommen werden müsse.

Den Änderungsanträgen 12/30 und 12/31 wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/5 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag 12/36 einstimmig zu.

Der Änderungsantrag 12/13 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag 12/34 insgesamt mehrheitlich zu.

Die Änderungsanträge 12/14, 12/15 und 12/16 verfallen jeweils mehrheitlich der Ablehnung.

Dem Änderungsantrag 12/37 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, eine Abstimmung über die Änderungsanträge 12/17 und 12/21 habe sich durch die Annahme des Änderungsantrags 12/37 nun erübrigt.

Er teilt mit, der Änderungsantrag 12/18 der AfD-Fraktion sei identisch mit dem Änderungsantrag 12/22 der SPD-Fraktion. Da der Änderungsantrag 12/18 der AfD früher eingegangen sei, werde er zunächst über diesen abstimmen lassen.

Der Änderungsantrag 12/18 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Änderungsantrag 12/22 verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, der Änderungsantrag 12/19 der AfD-Fraktion sei wiederum identisch mit dem Änderungsantrag 12/23 der SPD-Fraktion. Da der Änderungsantrag 12/19 der AfD früher eingegangen sei, werde er zunächst über diesen abstimmen lassen.

Der Änderungsantrag 12/19 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Änderungsantrag 12/23 verfällt ebenfalls mehrheitlich der Ablehnung.

Dem Änderungsantrag 12/35 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende hält fest, dass sich mit der Annahme des Änderungsantrags 12/35 eine Abstimmung über den Änderungsantrag 12/24 erübrigt habe.

Dem Änderungsantrag 12/32 insgesamt wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/6 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag 12/33 insgesamt mehrheitlich zu.

Der Änderungsantrag 12/20 wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1212 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1221 mehrheitlich genehmigt.

Der Vorsitzende ruft sodann den Entschließungsantrag 12/7 auf und erklärt, wie vorab bereits angekündigt träten die Fraktion GRÜNE, die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion diesem Entschließungsantrag als Mitunterzeichner bei.

Der Ausschuss stimmt dem Entschließungsantrag 12/7 – nunmehr neben der FDP/DVP auch von Grünen, CDU und SPD unterzeichnet – einstimmig zu.

Kapitel 1222 einstimmig genehmigt.

Kapitel 1223

Zukunftsinvestitionen

Der Änderungsantrag 12/8 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Kapitel 1223 mehrheitlich genehmigt.

05. 12. 2019 / 09. 12. 2019 / 06. 12. 2019

Tobias Wald für den Einzelplan 12 ohne Kapitel 1201 und 1205

Emil Sänze für Kapitel 1201 – Steuern

Gernot Gruber für Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich FAG

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/1

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 8)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
053 01	820	Grunderwerbsteuer		
			statt	2.170.000,0
			zu setzen	1.519.000,0
				(-651.000,0)

19.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Der Wohnungsmarkt in Baden-Württemberg ist weiter stark unter Druck, daher steigen die Preise für den Erwerb von Immobilien immer stärker. Parallel dazu steigen die Nebenkosten des Erwerbs, z. B. die Grunderwerbsteuer oder die Notargebühren, die nicht bankfinanziert werden können und daher direkt das Eigenkapital des Käufers mindern.

Die FDP/DVP-Fraktion hält weiter an dem Ziel fest, die Grunderwerbsteuer wieder von 5 % auf den vor 2012 geltenden Satz von 3,5 % der Kaufsumme abzusenken, auch wenn ein Gesetzentwurf im Jahr 2019 nicht die Mehrheit finden konnte. Daher werden geringere Einnahmen bei der Grunderwerbsteuer eingeplant.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/2

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			statt	0,0
			zu setzen	0,0
			-250.000,0	-500.000,00
			(- 250.000,0)	(-500.000,0)

19.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Steuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg sprudeln weiter in ungeahnte Höhen, auch wenn das Tempo sich verlangsamen mag. Nachdem die Regierungskoalition seither nur 1,25 Milliarden   an Kreditmarktschulden getilgt hat, ist ein kompletter Verzicht auf eine Schuldentilgung ein Schlag ins Gesicht der j ngeren Generation.

Die FDP/DVP-Fraktion m chte insgesamt 750 Millionen   Kreditmarktschuldentilgung im Doppelhaushalt vornehmen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/3

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 33)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
			statt	1.300.422,2
			zu setzen	1.694.000,0
				1.275.422,2
				1.275.000,0
				(-25.000,0)
				(-421.000,0)

19.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Zinsannahmen der Landesregierung für das Folgejahr sind regelmäßig deutlich überzeichnet und werden im Laufe des Haushaltsvollzugs immer weit unterschritten. Angesichts der angekündigten Politik der EZB und der Konjunkturdelle ist ein Anstieg der Zinsen mitnichten zu erwarten. Daher sieht die FDP/DVP-Fraktion das seitherige Niveau als realistischen Ausblick an, zumal die Landesregierung aufgrund hoher Liquidität eine neue Kreditaufnahme in hohen Volumina weit in die Zukunft verschieben kann.

Weitere Absenkung aufgrund des FDP/DVP-Antrags zur Kreditmarktschuldentilgung.

Landtag von Baden-Württemberg
 16. Wahlperiode
12/4
Änderungsantrag
 der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung**Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau**Zu ändern:
(S. 55)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
715 17	042	Wertheim, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW), John-F.-Kennedy Str.30, bauliche Maßnahmen für die Einstellungsoffensive 3		
			statt	0,0
			zu setzen	0,0
			2.200,0	1.000,0
			(+2.200,0)	(+1.000,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		<p>„Erläuterung: Im Rahmen der Einstellungsoffensive 3 der Polizei Baden-Württemberg soll die Zahl der Einstellungen von 1.400 auf 1.800 Polizeianwärter pro Jahr weiter erhöht werden. Am Standort Wertheim sind hierfür bauliche Anpassungs- und Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Bislang vorgesehen war, dass die Kosten der Maßnahme bis 2020 abgerechnet werden. Für die Maßnahme werden Mittel des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration in Höhe von 450.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 715 17 zugewiesen werden. Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <p>Gesamtbaukosten geschätzt EUR (2018/19 im Nachtrag genehmigt) 9.690.000 Bis einschließlich 2019 bewilligt 9.240.000 Bis einschließlich 2018 verausgabt 5.043.009</p> <p>Nicht berücksichtigt waren ursprünglich die Kosten für die Sanierung der Sporthalle der Polizeihochschule, die nach einem Brand Ende 2015 unbenutzbar ist. Hierfür werden in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 3.200.000 EUR bewilligt. Die Kosten für sämtliche Bauvorhaben sollen nun 2022 abgerechnet werden.“</p>		

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Seite 1 von 2

Begründung

Nach einem Brand Ende 2015 ist die Sporthalle der Polizeihochschule in Wertheim nicht benutzbar. Vor einigen Monaten erklärte das Innenministerium, dass entsprechende Verhandlungen mit dem Finanzministerium stattfinden. Mittel für die Sanierung der Sporthalle würden demnach dann bereitgestellt, wenn der Weiterbetrieb der Polizeihochschule über das Jahr 2023 hinaus gesichert ist. Eine entsprechende Zusage gab Innenminister Strobl jüngst bei einem Ortstermin in Wertheim bekannt. Jedoch finden sich im Entwurf des Staatshaushaltsplans immer noch nicht die erforderlichen Finanzmittel für die Sanierung der Sporthalle, was mit diesem Änderungsantrag sichergestellt werden soll.

Das Innenministerium bezifferte in der Landtagsdrucksache 16/6357 die Kosten für die Hallensanierung mit 3-4 Millionen EUR abzüglich 800.000 EUR aus der Kostenübernahme durch die Gebäudeversicherung. Auf Grundlage dieser Zahlen wurde der Gesamtaufwand für die Sanierung mit 3,2 Millionen beziffert, wobei davon ausgegangen wird, dass der Großteil dieser Mittel bereits im Jahr 2020 benötigt wird.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/5

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Neu einzufügen:
(S. 253)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„359 11 N	850	Entnahme aus der Rücklage Landesinitiative Wasserstoff		
		zu setzen	0,0	0,0
		Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Landesinitiative Wasserstoff können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen werden durch die bewirtschaftenden Ministerien nach Maßgabe eines Kabinettsbeschlusses festgelegt.		
		Erläuterung: Vgl. die Erläuterung zu Tit. 919 11.“		

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Landesinitiative Wasserstoff soll die Forschung und Anwendung der Wasserstofftechnologie in verschiedensten Anwendungsbereichen voranbringen. Dafür beantragt die FDP/DVP-Fraktion Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro.

Die Forschungsfabrik „HyFab“, für die die Regierungskoalition bereits im Nachtrag 18,5 Millionen eingestellt hat, wartet im Moment noch auf die Kofinanzierungszusage des Bundes, die aber von der schwarz-roten Koalition in Berlin nicht geleistet wird. Angesichts der Wichtigkeit der Wasserstofftechnologieentwicklung kann aber hier nicht auf den Bund gewartet werden. Daher wird hier das Wirtschafts- sowie das Umweltministerium ermächtigt, aus der von der FDP/DVP-Fraktion geforderten „Landesinitiative Wasserstoff“ die benötigten Mittel zu entnehmen, um sofort mit Planung und Bau der „HyFab“ zu beginnen. Hier kann nicht auf den Bund gewartet werden.

Weitere Mehrmittel sind eingeplant für die Förderung von wasserstoffbasierten Bussen und Bahnen sowie des Ausbaus des Tankstellennetzes.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/6

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Neu einzufügen:
(S. 261)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„919 11 N	850	Zuführung an die Rücklage Landesinitiative Wasserstoff		
		zu setzen	100.000,0	0,0
		Die Rücklage dient der Vorsorge von Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Landesinitiative Wasserstoff. Erläuterung: Die Mittel dienen zur Umsetzung von Maßnahmen für die Landesinitiative Wasserstoff. Vgl. auch Tit. 359 11.“		

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Landesinitiative Wasserstoff soll die Forschung und Anwendung der Wasserstofftechnologie in verschiedensten Anwendungsbereichen voranbringen. Dafür beantragt die FDP/DVP-Fraktion Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro.

Die Forschungsfabrik „HyFab“, für die die Regierungskoalition bereits im Nachtrag 18,5 Millionen eingestellt hat, wartet im Moment noch auf die Kofinanzierungszusage des Bundes, die aber von der schwarz-roten Koalition in Berlin nicht geleistet wird. Angesichts der Wichtigkeit der Wasserstofftechnologieentwicklung kann aber hier nicht auf den Bund gewartet werden. Daher wird hier das Wirtschafts- sowie das Umweltministerium ermächtigt, aus der von der FDP/DVP-Fraktion geforderten „Landesinitiative Wasserstoff“ die benötigten Mittel zu entnehmen, um sofort mit Planung und Bau der „HyFab“ zu beginnen. Hier kann nicht auf den Bund gewartet werden.

Weitere Mehrmittel sind eingeplant für die Förderung von wasserstoffbasierten Bussen und Bahnen sowie des Ausbaus des Tankstellennetzes.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/7

Antrag
der Fraktion der FDP/DVP**Entschließung zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021****Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung****Kapitel 1221 Zukunftsoffensive III**

(S. 267)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. September 2020 ein Konzept zur IT-Stellen-Zulage im öffentlichen Dienst zur Verbesserung der personellen und besoldungstechnischen Situation der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg vorzulegen.

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Gerade der öffentliche Dienst benötigt jetzt und in den kommenden Jahren viele Stellen für IT-Fachkräfte. Der Bundestag hat hierzu einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der das Besoldungsrecht modernisiert. Ein wichtiger Aspekt dieser Regelung ist eine „Gewinnungs- und Bindungsprämie“, mit der Fachleute aus begehrten Berufsgruppen ein gesteigertes Gehalt erhalten. Der öffentliche Dienst muss in der Lage sein, auf dem begehrten Markt der IT-Fachkräfte ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Die Landesregierung soll hierfür ein Konzept vorlegen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/8

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1223 Zukunftsinvestitionen

Neu einzufügen:
(S. 302)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„80		Landesinitiative Wasserstoff		
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugeordnet. Die Mittel werden nach Maßgabe der Erläuterungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gemeinsam bewirtschaftet. Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis den zuständigen Fachressorts, die damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich sind. Verpflichtungen können bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden fünfjährigen Haushaltsjahres eingegangen werden.		
		Erläuterung: Um den Strukturwandel hin zur Wasserstofftechnologie insbesondere im Bereich der Fahrzeugmobilität zu befördern, wird eine Landesinitiative Wasserstoff durchgeführt, die unter anderem folgende Teilaspekte fördert: a) Vollständige Finanzierung der HyFab Forschungsfabrik für Brennstoffzellenfertigung b) Auf- und Ausbau der Wasserstofftankstelleninfrastruktur c) Förderung des wasserstoffbasierten Busverkehrs (Wasserstoff-Brennstoffzellenbus) d) Förderung des wasserstoffbasierten Schienenverkehrs (Wasserstoff-Brennstoffzellenbahn) e) Förderung des Wasserstoffeinsatzes im Bereich von Wirtschaft und Industrie		
547 80 N	165	Sachaufwand	zu setzen	0,0

Seite 1 von 2

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
682 80 N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	zu setzen	0,0	0,0
685 80 N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an öffentliche Einrichtungen	zu setzen	0,0	0,0
893 80 N	165	Zuschüsse für Investitionen	zu setzen	0,0	0,0
894 80 N	165	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen“	zu setzen	0,0	0,0

20.11.2019

Dr. Rülke, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Landesinitiative Wasserstoff soll die Forschung und Anwendung der Wasserstofftechnologie in verschiedensten Anwendungsbereichen voranbringen. Dafür beantragt die FDP/DVP-Fraktion Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro.

Die Forschungsfabrik „HyFab“, für die die Regierungskoalition bereits im Nachtrag 18,5 Millionen eingestellt hat, wartet im Moment noch auf die Kofinanzierungszusage des Bundes, die aber von der schwarz-roten Koalition in Berlin nicht geleistet wird. Angesichts der Wichtigkeit der Wasserstofftechnologieentwicklung kann aber hier nicht auf den Bund gewartet werden. Daher wird hier das Wirtschafts- sowie das Umweltministerium ermächtigt, aus der von der FDP/DVP-Fraktion geforderten „Landesinitiative Wasserstoff“ die benötigten Mittel zu entnehmen, um sofort mit Planung und Bau der „HyFab“ zu beginnen. Hier kann nicht auf den Bund gewartet werden.

Weitere Mehrmittel sind eingeplant für die Förderung von wasserstoffbasierten Bussen und Bahnen sowie des Ausbaus des Tankstellennetzes.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/9

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunalen Finanzausgleich

Zu ändern:
(S. 20)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
633 02	820	Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG)		
			statt 193.800	193.800
			zu setzen 721.800	721.800
			(+528.000)	(+528.000)

25.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Es ist ein Gebot der Bildungschancengleichheit, jedem Kind die Schülerbeförderung zu ermöglichen.

Deckung:

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunalen Finanzausgleich Titel 633 07 N Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (§ 29 d Abs. 2 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/10

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:
(S. 21)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
633 07	820	Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (§ 29 d Abs. 2 FAG)		
			statt	11.000,0
			zu setzen	4.000,0
				(-7.000,0)

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Im Rahmen von Untersuchungen in Dänemark konnte festgestellt werden, dass etwa 75 % der mutmaßlichen Flüchtlinge, die angeben, minderjährig zu sein, gar nicht minderjährig sind. Im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 würden somit die Ausgaben für minderjährige Flüchtlinge stark zurückgehen. Die Gemeinden werden entlastet.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunaler Finanzausgleich Titel Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/11

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
		statt	0,0	0,0
		zu setzen	-1.000.000	0,0
			(-1.000.000)	

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung ist in der Pflicht Schulden zu tilgen.

Deckung:

Die Schuldentilgung an dieser Stelle wird gedeckt durch Mehreinnahmen an EP 12 Finanzverwaltung Kapitel 12 Sammelansätze Titel 361 01 Geldstrafen Automobilindustrie.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/12

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

(S. 33)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
		statt	1.300.422,2	1.694.000,0
		zu setzen	1.300.422,2	1.644.000,0
			(-0,0)	(-50.000)

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung ist in der Pflicht Schulden zu tilgen. Eine erhöhte Tilgung führt zu niedrigeren Zinszahlungen.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunaler Finanzausgleich Titel Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/13

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Neu einzufügen:
(S. 253)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„361 02 N	870	Geldstrafen Automobilindustrie		
			zu setzen	1.495.000,0
				0,0“

25.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Hier werden die Geldstrafen der Unternehmen Daimler AG in Höhe von 870 Millionen Euro, Robert Bosch GmbH in Höhe von 90 Millionen Euro, Porsche in Höhe von 535 Millionen Euro vereinnahmt.

Deckung:

Die Mehreinnahmen an decken die Schuldentilgung an EP 12 Finanzverwaltung Kapitel 1206 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt Titel 325 86 Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.

Die Mehreinnahmen an decken die Schuldentilgung an EP 12 Finanzverwaltung Kapitel 12 Sammelansätze Titel Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/14

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 256)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
461 01	880	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einsch. Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen		
		statt	911.246,3	1.141.528,4
		zu setzen	511.246,3	541.528,4
			(-400.000,0)	(-600.000,0)

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung ist in der Pflicht nicht besetzte Personalstellen in den Ministerien nicht mehr nach zu besetzen. Besonders in einer sich abkühlenden wirtschaftlichen Situation muss die Landesregierung mit gutem Beispiel voran gehen und Effizienzen der Digitalisierung umsetzen.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken die Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 12 Sammelansätze Titel 686 01N Wohneigentum BW.

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken die Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 12 Sammelansätze Titel 633 01N Fit For Return.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/15

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Neu einzufügen:
(S. 257)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„633 01 N	880	Fit For Return		
			zu setzen	20.000,0
		Erläuterung: Das Programm für die Kommunen bereitet die Asylbewerber auf die Aufbauarbeit in der Heimat vor.“		20.000,0

25.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Das Hauptaugenmerk der Landesregierung darf nicht auf der Integration der Asylbewerber liegen, sondern auf der Vorbereitung auf die Rückkehr in die Heimat. Syrien ist weitgehend befriedet. Das Programm Fit For Return dient dazu die Rückreisenden auf ihre Aufbauarbeit in der Heimat vorzubereiten.

Deckung:

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 12 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/16

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

neu einzufügen:
(S. 258)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
„686 01 N	880	Wohneigentum BW		
			zu setzen	120.000*

25.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Es wird ein Eigentumszuschlag für den Kauf und Bau von Wohneigentum zur Selbstnutzung gewährt. Hierdurch sollen insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen zusätzlich unterstützt werden, damit sich diese wieder vermehrt Wohneigentum leisten können. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent der Kaufsumme (beziehungsweise beim Hausbau zusätzlich der Baukosten) und ist auf 20.000 Euro gedeckelt. Die Jahresbruttoeinkommensgrenze, bis zu der eine Berechtigung für den Eigentumszuschlag besteht, beträgt bei einem Zweipersonenhaushalt 80.000 Euro und erhöht sich mit jedem zusätzlichen Kind um weitere 15.000 Euro.

Deckung:

Die Mehrausgaben an dieser Stelle werden gedeckt durch Minderausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 12 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/17

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 259)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 01	830	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
		statt	92.938,0	131.342,0
		zu setzen	587.938,0	0,0
			(+495.000,0)	(-131.342,0)

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung ist in der Pflicht Schulden zu tilgen.

Deckung:

Die Zuführungen an dieser Stelle werden gedeckt durch Mehreinnahmen an Mehreinnahmen an EP 12 Finanzverwaltung Kapitel 12 Sammelansätze Titel 361 01 Geldstrafen Automobilindustrie.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/18

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 – Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 260)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 06	850	Zuführung an die Rücklage für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg		
			statt 26.000,0	0,0
			zu setzen 0,0	0,0
			(-26.000,0)	

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Der Strategiedialog stellt eine reine Schau-Veranstaltung dar, in der Ministerpräsident Kretschmann medienwirksam Steuerungsfähigkeit simuliert, während er tatsächlich den Automobilstandort abwickelt. Die eigentliche Verantwortung der Landesregierung läge stattdessen in der spürbaren Verbesserung der Standortbedingungen im Land.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunalen Finanzausgleich Titel Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenentlastung (§ 18 Abs. 3 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/19

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 260)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 07	850	Zuführung an die Rücklage für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt		
			statt 10.000,0	0,0
			zu setzen 0,0	0,0
			(-10.000,0)	(0,0)

20.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Hierbei handelt es sich um ideologisch bedingte Ausgaben. Diese Mittel müssen anders eingesetzt werden.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunaler Finanzausgleich Titel Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/20

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

S. 265)

Titelgruppe 80 Personalentwicklungsplan Förderung der nachhaltigen Mobilität (JobTicket BW und Rad-Leasing)
ersatzlos zu streichen.

24.11.2019

Gögel, Dr. Podeswa, Sänze, Voigtmann und Fraktion

Begründung

Die einseitige Förderung von Mobilität ist ideologisch begründet und abzulehnen.

Deckung:

Die Minderausgaben an dieser Stelle decken Mehrausgaben an EP 12 Allgemeine Finanzverwaltung Kapitel 05 Kommunalen Finanzausgleich Titel Zuweisungen an Stadt- und Landkreis zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG).

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/21

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 259)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
		statt	92.938,0	131.342,0
		zu setzen	0,0	0,0
			(-92.938,0)	(-131.342,0)

27.11.2019

Stoch, Gall, Hofelich und Fraktion

Begründung

Die Rücklagen für Haushaltsrisiken wurden in den letzten Jahren sukzessive ausgeweitet und haben mittlerweile eine Größenordnung erreicht, welche eine weitere Anhäufung im Angesicht des Konjunkturellen Abschwungs nicht mehr vertretbar machen. Stattdessen sind diese Mittel viel eher in der Investitionsfinanzierung einzusetzen um Einbrüche auf der Nachfrageseite zumindest ein wenig abfedern zu können.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/22

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 260)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 06	850	Zuführung an die Rücklage für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg		
			statt 26.000,0	0,0
			zu setzen 0,0	0,0
			(-26.000,0)	0,0

27.11.2019

Stoch, Gall, Hofelich und Fraktion

Begründung

Den Rücklagen für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg würden mit dem vorliegenden Entwurf zum dritten Jahr in Folge, Mittel in sehr hohem Umfang zukommen. Stattdessen sind diese Mittel für im Kreis der Dialogpartner konsenterte Maßnahmen einzusetzen oder um einen Weiterbildungsfonds zu gründen, welcher die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Automobil- und Zulieferwirtschaft im Blick hat und ihnen die aktive Partizipation an der bevorstehenden Transformation der Branche ermöglicht.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/23

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 260)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 07	850	Zuführung an die Rücklage für das Arbeitsprogramm		
		Gesellschaftlicher Zusammenhalt	statt 10.000,0	0,0
			zu setzen 0,0	0,0
			(-10.000,0)	0,0
		Der Haushaltsvermerk und die Erläuterung werden gestrichen.		

27.11.2019

Stoch, Gall, Hofelich und Fraktion

Begründung

Die Rücklagen für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt wurden im selben Umfang bereits im Vorjahr gebildet. Die Mittelverwendung ist zweifelhaft. Organisationen, Stiftungen und Verbände im Vorpolitischen Raum sollten hier Unterstützung statt Konkurrenz bekommen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/24

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 261)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 08 N	850	Zuführung an die Rücklage für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg		
			statt 10.000,0	0,0
			zu setzen 0,0	0,0
			(-10.000,0)	0,0
		Der Haushaltsvermerk und die Erläuterung werden gestrichen.		

27.11.2019

Stoch, Gall, Hofelich und Fraktion

Begründung

Das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg kann gern als Austauschforum zusammentreten. Es sollte jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass dieses Gremium mit einer völlig unregelmäßigen Zusammensetzung und einer Geschäftsstelle außerhalb der Landesregierung nahezu bindende Empfehlungen für Ausgaben der Landesregierung erstellt. Dafür wären bestehende und in der Zusammensetzung geregelte Gremien wie etwa der Landeskrankenhausausschuss, der Sektorenübergreifender Landesausschuss oder der Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention deutlich besser geeignet.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/25

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 29)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
86		Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt		
325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	statt zu setzen	0,0 0,0
			-132.000,0	(+/- 0,0)
			(-132.000,0)	

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhardt, Wald und Fraktion
Stoch, Hofelich und Fraktion

Begründung

Über die Einhaltung der nach § 18 LHO i. V. mit der VO zu § 18 LHO zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung ist nach § 18 Abs. 5 LHO und § 4 VO zu § 18 LHO ein Kontrollkonto zu führen. Das Kontrollkonto ist jährlich abzuschließen und in der Landeshaushaltsrechnung darzustellen. Bei einem negativen Stand des Kontrollkontos ist auf dessen Ausgleich hinzuwirken.

Unter Zugrundelegung der Netto-Steuererinnahmen nach der Steuerschätzung im November dieses Jahres ergäbe sich zum Jahresende 2019 ein negativer Stand des Kontrollkontos i. H. v. 132 Millionen Euro. Das bisherige Kontrollkonto wird ab 2020 nicht weitergeführt, da § 18 LHO zum 1. Januar 2020 neu gefasst wird. Zur freiwilligen Kompensation des prognostizierten negativen Kontrollkontostandes wird im Doppelhaushalt 2020/2021 eine Tilgung von Kreditmarktschulden i. H. v. 132 Millionen Euro vorgesehen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/26

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 6ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	(S. 6)	In der Vorbemerkung werden die Worte „7. bis 9. Mai 2019“ durch die Worte „28. bis 30. Oktober 2019“ ersetzt.			
2.	011 01 (S. 6)	820 Lohnsteuer	statt zu setzen	15.410.000,0 15.340.000,0 (-70.000,0)	16.245.000,0 16.175.000,0 (-70.000,0)
3.	012 01 (S. 6)	820 Veranlagte Einkommensteuer	statt zu setzen	4.215.000,0 4.320.000,0 (+105.000,0)	4.385.000,0 4.490.000,0 (+105.000,0)
4.	013 01 (S. 6)	820 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	statt zu setzen	1.635.000,0 1.505.000,0 (-130.000,0)	1.685.000,0 1.530.000,0 (-155.000,0)
5.	014 01 (S. 6)	820 Körperschaftsteuer	statt zu setzen	2.460.000,0 2.245.000,0 (-215.000,0)	2.555.000,0 2.335.000,0 (-220.000,0)
6.	015 01 (S. 6)	820 Umsatzsteuer	statt zu setzen	6.675.000,0 7.555.000,0 (+880.000,0)	6.440.000,0 7.340.000,0 (+900.000,0)
7.	017 01 (S. 6)	820 Gewerbesteuerumlage	statt zu setzen	460.000,0 460.000,0 (+/-0,0)	480.000,0 470.000,0 (-10.000,0)

Seite 1 von 3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR																																																																		
8.	018 01 (S. 6)	820 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	statt zu setzen	270.000,0 275.000,0																																																																		
				265.000,0 270.000,0																																																																		
				(-5.000,0) (-5.000,0)																																																																		
9.	(S. 7)	In der Erläuterung wird die Zahl „4.535“ durch die Zahl „4.430“ und die Zahl „4.730“ durch die Zahl „4.620“ ersetzt. Die Tabelle in der Erläuterung zu 011 01 bis 018 01 wird wie folgt gefasst:																																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020 Tsd. EUR</th> <th>2021 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:</td> </tr> <tr> <td colspan="3">I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</td> </tr> <tr> <td>1. Lohnsteuer</td> <td>36.096.000,0</td> <td>38.055.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Veranlagte Einkommensteuer</td> <td>10.164.000,0</td> <td>10.561.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Abgeltungsteuer</td> <td>597.000,0</td> <td>615.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag</td> <td>3.014.000,0</td> <td>3.062.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Körperschaftsteuer</td> <td>4.494.000,0</td> <td>4.672.000,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</td> </tr> <tr> <td>1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)</td> <td>15.340.000,0</td> <td>16.175.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)</td> <td>4.320.000,0</td> <td>4.490.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)</td> <td>265.000,0</td> <td>270.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)</td> <td>1.505.000,0</td> <td>1.530.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)</td> <td>2.245.000,0</td> <td>2.335.000,0</td> </tr> <tr> <td>6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)</td> <td>23.675.000,0</td> <td>24.800.000,0</td> </tr> <tr> <td>7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01</td> <td>11.755.000,0</td> <td>11.740.000,0</td> </tr> <tr> <td>8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01</td> <td>460.000,0</td> <td>470.000,0</td> </tr> <tr> <td>9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)</td> <td>35.890.000,0</td> <td>37.010.000,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände</td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes</td> <td>7.202.962,0</td> <td>7.456.813,0</td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs</td> <td>529.700,0</td> <td>545.900,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205*)</td> </tr> </tbody> </table>		2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:			I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)			1. Lohnsteuer	36.096.000,0	38.055.000,0	2. Veranlagte Einkommensteuer	10.164.000,0	10.561.000,0	3. Abgeltungsteuer	597.000,0	615.000,0	4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	3.014.000,0	3.062.000,0	5. Körperschaftsteuer	4.494.000,0	4.672.000,0	II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern			1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.340.000,0	16.175.000,0	2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.320.000,0	4.490.000,0	3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	265.000,0	270.000,0	4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.505.000,0	1.530.000,0	5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.245.000,0	2.335.000,0	6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	23.675.000,0	24.800.000,0	7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.755.000,0	11.740.000,0	8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	460.000,0	470.000,0	9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	35.890.000,0	37.010.000,0	Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände			- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.202.962,0	7.456.813,0	- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	529.700,0	545.900,0	(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205*)				
	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR																																																																				
„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:																																																																						
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)																																																																						
1. Lohnsteuer	36.096.000,0	38.055.000,0																																																																				
2. Veranlagte Einkommensteuer	10.164.000,0	10.561.000,0																																																																				
3. Abgeltungsteuer	597.000,0	615.000,0																																																																				
4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	3.014.000,0	3.062.000,0																																																																				
5. Körperschaftsteuer	4.494.000,0	4.672.000,0																																																																				
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern																																																																						
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	15.340.000,0	16.175.000,0																																																																				
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.320.000,0	4.490.000,0																																																																				
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	265.000,0	270.000,0																																																																				
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	1.505.000,0	1.530.000,0																																																																				
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	2.245.000,0	2.335.000,0																																																																				
6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	23.675.000,0	24.800.000,0																																																																				
7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	11.755.000,0	11.740.000,0																																																																				
8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	460.000,0	470.000,0																																																																				
9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	35.890.000,0	37.010.000,0																																																																				
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände																																																																						
- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	7.202.962,0	7.456.813,0																																																																				
- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	529.700,0	545.900,0																																																																				
(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205*)																																																																						
10.	052 01 (S. 8)	820 Erbschaftsteuer	statt zu setzen	925.000,0 945.000,0																																																																		
				950.000,0 965.000,0																																																																		
				(+25.000,0) (+20.000,0)																																																																		
11.	053 01 (S. 8)	820 Grunderwerbsteuer	statt zu setzen	2.170.000,0 2.170.000,0																																																																		
				2.200.000,0 2.240.000,0																																																																		
				(+30.000,0) (+70.000,0)																																																																		
12.	057 01 (S. 8)	820 Lotteriesteuer	statt zu setzen	185.000,0 185.000,0																																																																		
				185.000,0 188.000,0																																																																		
				(+/-0,0) (+2.000,0)																																																																		
13.	058 01 (S. 8)	820 Sportwettensteuer	statt zu setzen	53.000,0 55.000,0																																																																		
				52.000,0 53.000,0																																																																		
				(-1.000,0) (-2.000,0)																																																																		

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
14.	059 01	820	Feuerschutzsteuer	
	(S. 8)		statt	66.000,0
			zu setzen	68.000,0
				69.000,0
				(+2.000,0)
				(+1.000,0)
15.	061 01	820	Biersteuer	
	(S. 9)		statt	40.000,0
			zu setzen	40.000,0
				39.000,0
				39.000,0
				(-1.000,0)
				(-1.000,0)

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
 Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Zu 1. bis 15.: Änderungen bei den Einzeltiteln auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/27

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung**Kapitel 1205 Kommunalen Finanzausgleich**Zu ändern:
(S. 19ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR																																	
1.	213 01 (S. 19)	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	statt zu setzen	4.642.000,0 4.785.000,0 (+31.000,0)	4.785.000,0 4.816.000,0 (+31.000,0)																																
2.	613 11 (S. 20)	820	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	statt zu setzen	843.050,0 854.700,0 (+11.650,0)	843.050,0 870.200,0 (+27.150,0)																																
3.	613 72A (S. 22)	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	statt zu setzen	8.585.074,5 8.711.557,8 (+126.483,3)	8.884.679,5 9.007.336,5 (+122.657,0)																																
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:																																						
<p>„Erläuterung zu Tit. 613 72A:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020 Tsd. EUR</th> <th>2021 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:</td> </tr> <tr> <td>1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) hiervon ab:</td> <td>35.890.000,0</td> <td>37.010.000,0</td> </tr> <tr> <td>– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)</td> <td>-529.700,0</td> <td>-545.900,0</td> </tr> <tr> <td>– Umsatzsteuerermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung</td> <td>-110.900,0</td> <td>-111.000,0</td> </tr> <tr> <td>bereinigter Landesanteil</td> <td>35.249.400,0</td> <td>36.353.100,0</td> </tr> <tr> <td>hiervon 23 v. H.</td> <td>8.107.362,0</td> <td>8.361.213,0</td> </tr> <tr> <td>abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG</td> <td>-904.400,0</td> <td>-904.400,0</td> </tr> <tr> <td>Zwischensumme</td> <td>7.202.962,0</td> <td>7.456.813,0</td> </tr> </tbody> </table>							2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR	I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:			1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) hiervon ab:	35.890.000,0	37.010.000,0	– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	0,0	0,0	– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0	– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-529.700,0	-545.900,0	– Umsatzsteuerermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-110.900,0	-111.000,0	bereinigter Landesanteil	35.249.400,0	36.353.100,0	hiervon 23 v. H.	8.107.362,0	8.361.213,0	abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-904.400,0	-904.400,0	Zwischensumme	7.202.962,0	7.456.813,0
	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR																																				
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:																																						
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02) hiervon ab:	35.890.000,0	37.010.000,0																																				
– Abschlag Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	0,0	0,0																																				
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0																																				
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-529.700,0	-545.900,0																																				
– Umsatzsteuerermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-110.900,0	-111.000,0																																				
bereinigter Landesanteil	35.249.400,0	36.353.100,0																																				
hiervon 23 v. H.	8.107.362,0	8.361.213,0																																				
abzgl. Kürzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-904.400,0	-904.400,0																																				
Zwischensumme	7.202.962,0	7.456.813,0																																				

			2. Kommunalen Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	3.978.124,9	4.099.860,8			
			3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	11.181.086,9	11.556.673,8			
			II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A					
			1. Finanzausgleichsmasse A	9.029.845,8	9.333.169,8			
			2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:					
			2.1 Ausgleich gemeinschaftlicher Leistungen im ÖPNV (Kap.1303 Tit. 633 87B. 633 88 u. 682 88A)	-217.868,0	-225.413,3			
			2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.420,0	-2.420,0			
			2.3 Sachkostenbeiträge soweit sie auf Investitionen entfallen	-87.000,0	-87.000,0			
			2.4. Kofinanzierung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms	-11.000,0	-11.000,0			
			3. Summe Titel 613 72A	8.711.557,8	9.007.336,5*			
4.	613 72B (S. 23)	820	Familienleistungsausgleich			statt	530.900,0	546.600,0
						zu setzen	529.700,0	545.900,0
							(-1.200,0)	(-700,0)
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:					
			„Erläuterung:	2020	2021			
			Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
			Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.037.307,7	2.099.615,4			
			hiervon					
			Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)	529.700,0	545.900,0*			
5.	883 72D (S. 23)	820	Pauschale Investitionszuweisungen			statt	1.003.108,1	1.069.282,7
						zu setzen	1.033.241,1	1.098.504,0
							(+30.133,0)	(+29.221,3)
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:					
			„Erläuterung:	2020	2021			
			Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
			1. Kommunale Investitionspauschale	946.241,1	1.011.504,0			
			2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen	87.000,0	87.000,0			
			zus.	1.033.241,1	1.098.504,0*			

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion**Begründung**

Änderungen bei Titeln auf Grundlage der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/28

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

I. Neu aufzunehmen:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	„775 49 N	051	Tuttlingen, Amtsgericht, Sanierung und Erweiterung, 1. Bauabschnitt	
			zu setzen	5.650,0
				0,0
		<p>Erläuterung: Das Amtsgericht Tuttlingen ist derzeit an 3 verschiedenen Standorten untergebracht. Es soll am Hauptstandort in der Werderstraße 8 zusammengeführt werden. In einem 1. Bauabschnitt (1. BA) soll ein Erweiterungsbau (Saalbau) errichtet werden. Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus soll in einem 2. Bauabschnitt das Bestandsgebäude saniert werden. 2020 soll mit den Bauarbeiten des 1. BA begonnen, 2021 sollen sie weitergeführt werden. Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <p style="text-align: right;">EUR Gesamtbaukosten geschätzt 5.650.000*</p> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2022 fertig gestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 735.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 6.385.000 EUR zu rechnen.“</p>		

2.	„779 20 N	062	Heilbronn, Gesamtsanierung Behördenzentrum Rollwagstraße 16			
				zu setzen	0,0	0,0
			In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 05 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für die Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.			
			<p>Erläuterung: Das Behördenzentrum „Fleiner Tor“ aus den 1980er Jahren muss saniert werden. In dem Gebäude in der Rollwagstraße 16 sind verschiedene Behörden, im Wesentlichen eine Außenstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie das Amt Heilbronn des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg untergebracht. Es sollen insbesondere brandschutz- und anlagentechnische sowie energetische Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>2020 soll mit den Bauarbeiten begonnen, 2021 sollen sie weitergeführt werden.</p> <p>Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.</p> <p>Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.</p> <p style="text-align: right;">EUR</p> <p>Gesamtbaukosten geschätzt 19.000.000*</p> <p>* Die Maßnahme soll im Jahr 2026 fertig gestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung bestehen Kostenrisiken in Höhe von rd. 5.530.000 EUR. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 24.530.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten, möglichen Risiken können aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO bis zu 5.530.000 EUR entnommen werden, die bei Kap. 1212 Tit. 359 05 vereinnahmt und dem Tit. 779 19 zugewiesen werden.“</p>			

II. Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	711 01 (S. 46)	811 Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten		
			statt	55.150,0
			zu setzen	65.350,0
				56.970,0
				65.180,0
				(+1.820,0)
				(+1.830,0)
2.	744 36 (S. 80)	133 Freiburg, Universität, Ersatzneubau Anatomie an der Elsässer Straße		
			statt	9.580,0
			zu setzen	13.950,0
				9.580,0
				13.950,0
				(+/- 0,0)
				(+/- 0,0)

3.	798 56 (S. 175)	811	Reserve für die Großen Baumaßnahmen																																					
						statt	26.889,4	74.707,3																																
						zu setzen	27.389,4	74.707,3																																
							(+500,0)	(+/- 0,0)																																
<p>In der Erläuterung wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Für die im StHPI 2020/21 enthaltenen Maßnahmen ist eine projektscharfe Risikovorsorge von insgesamt rd. 273.100.450 EUR ausgewiesen. Der Landesanteil - ohne Polizeireform - beträgt davon insgesamt 200.118.900 EUR (2018/19 genehmigt 60.016.150 EUR). Für die im StHPI. 2020/21 neu aufgenommenen Risiken (Landesanteil) in Höhe von 140.102.750 EUR sind folgende Ansätze in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Landes- anteil gesamt</th> <th rowspan="2">davon sind rd. 2/3 abzudecken</th> <th rowspan="2">bis ein- schl.2019 bewilligt</th> <th colspan="2">noch zu veran- schlagen</th> </tr> <tr> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6" style="text-align: center;">- Tsd. EUR -</td> </tr> <tr> <td>originärer Bauhaushalt</td> <td>151.778,2</td> <td>101.195,0</td> <td>14.528,2</td> <td>20.500,0</td> <td>66.166,8</td> </tr> <tr> <td>Hochschulbauprogramm „Perspektive 2020“ (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu Großen Baumaßnah- men)</td> <td>45.705,8</td> <td>29.075,4</td> <td>23.645,5</td> <td>1.889,4</td> <td>3.540,6</td> </tr> <tr> <td>Maßnahmen der Flücht- lingsunterbringung (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu den Großen Baumaß- nahmen)</td> <td>2.635,0</td> <td>1.730,0</td> <td>1.730,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0^a</td> </tr> </tbody> </table>										Landes- anteil gesamt	davon sind rd. 2/3 abzudecken	bis ein- schl.2019 bewilligt	noch zu veran- schlagen		2020	2021	- Tsd. EUR -						originärer Bauhaushalt	151.778,2	101.195,0	14.528,2	20.500,0	66.166,8	Hochschulbauprogramm „Perspektive 2020“ (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu Großen Baumaßnah- men)	45.705,8	29.075,4	23.645,5	1.889,4	3.540,6	Maßnahmen der Flücht- lingsunterbringung (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu den Großen Baumaß- nahmen)	2.635,0	1.730,0	1.730,0	0,0	0,0 ^a
	Landes- anteil gesamt	davon sind rd. 2/3 abzudecken	bis ein- schl.2019 bewilligt	noch zu veran- schlagen																																				
				2020	2021																																			
- Tsd. EUR -																																								
originärer Bauhaushalt	151.778,2	101.195,0	14.528,2	20.500,0	66.166,8																																			
Hochschulbauprogramm „Perspektive 2020“ (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu Großen Baumaßnah- men)	45.705,8	29.075,4	23.645,5	1.889,4	3.540,6																																			
Maßnahmen der Flücht- lingsunterbringung (Tit. vgl. Vorbemerkungen zu den Großen Baumaß- nahmen)	2.635,0	1.730,0	1.730,0	0,0	0,0 ^a																																			

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion**Begründung**

- zu I. 1.) Zur wirtschaftlichen Gesamtunterbringung des Amtsgerichts Tuttlingen ist die Sanierung und Erweiterung des Hauptstandorts in der Werderstraße 8 vorgesehen. Zur Umsetzung der Maßnahme soll ein 1. Bauabschnitt bei Kap. 1208 Tit. 775 49 neu aufgenommen werden.
- zu I. 2.) Der Finanzausschuss hat am 24.10.2019 u.a. der Finanzierung der Maßnahme „Heilbronn, Gesamtsanierung Behördenzentrum Rollwagstr. 16“ aus Mitteln der Rücklage im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO zugestimmt. Die Maßnahme ist daher auch in den StHPI. 2020/21 aufzunehmen.
- zu II. 1.) Zur weiteren Vermeidung des in Landesliegenschaften verursachten CO₂-Ausstoßes sollen gezielt Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Kleine Baumaßnahmen, die im Wesentlichen zur Umstellung auf eine effiziente, klimafreundliche Wärmeversorgung (Erneuerung der Wärmezeugungsanlage in der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Heidelberg, Erneuerung von zwei Blockheizkraftwerken in der Lindenparkschule Heilbronn sowie Einbau eines Blockheizkraftwerks im Polizeirevier Rottweil), zum weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Landesgebäuden (Autobahnpolizeirevier Weinsberg, Autobahnpolizei Walldorf, Landgericht Mannheim, E-Mobility-Labor Hochschule Weingarten sowie Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd) sowie zur Energieeffizienz (Erneuerung der Leuchtmittel in Kronleuchtern durch LED in der Landesvertretung Brüssel) beitragen. Zur Umsetzung der v. g. Maßnahmen und zur allgemeinen Verstärkung von Kleinen Baumaßnahmen wird der Haushaltsansatz

bei Kap. 1208 Tit. 711 01 entsprechend erhöht.

- zu II. 2.) Anpassung der Zweckbestimmung auf die neue Projektbezeichnung aufgrund eines redaktionellen Versehens. In den Erläuterungen sind die Anpassung der Zweckbestimmung und der Verweis auf den neuen Standort „Eisässer Straße“ bereits enthalten.
- zu II. 3.) Durch die Neuaufnahme der Maßnahme für das Amtsgericht in Tuttlingen (I. 1; Tit. 775 49) muss die zentral bei Kap. 1208 Tit. 798 56 ausgewiesene Risikovorsorge entsprechend angepasst werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/29

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1209 Staatsvermögen

Zu ändern:
(S. 224)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
822 77 N	811	Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und des Klimaschutzes		
			statt	2.000,0
			zu setzen	2.500,0
			(+500,0)	(+500,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung: Veranschlagt ist u.a. der Erwerb besonders naturschutzwichtiger Grundstücke und der Erwerb von Flächen zum Zwecke des Klimaschutzes (z.Bsp. Moorgrundstücke), um deren Schutz und Pflege sicherzustellen sowie Renaturierungen zu ermöglichen.“		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Zur Verbesserung des Klimaschutzes sollen in den Jahren 2020 und 2021 jeweils weitere Mittel in Höhe von 500,0 Tsd. EUR, insbesondere für den Erwerb von Mooren zu deren Renaturierung als CO2 Senken sowie die Sicherung anderer klimaschutzwichtiger Flächen, bereitgestellt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/30

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 245ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR										
359 05	850	Entnahme aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO												
		<p>In den Erläuterungen die Tabelle mit den Maßnahmen für das Budget gem. StHPI. 2018/19 an folgenden Positionen anzupassen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Maßnahme“</th> <th>Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Investitionszuschüsse für Sanierungen an die Zentren für Psychiatrie Kap. 0930 Tit. 891 02</td> <td>51.450,0*</td> </tr> <tr> <td>Staatlicher Hochbau (Epl. 12 / Epl. 06) Die Aufteilung auf die Baumaßnahmen bei Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01, Tit. 712 14, Tit. 736 14; Tit. 736 15, Tit. 736 16, Tit. 741 36, Tit. 742 22, Tit. 743 25, Tit. 743 29, Tit. 744 34, Tit. 744 37, Tit. 745 10, Tit. 745 11, Tit. 745 54, Tit. 748 37, Tit. 750 46, Tit. 750 47, Tit. 752 19, Tit. 761 59, Tit. 761 60, Tit. 768 32, Tit. 777 48, Tit. 777 49, Tit. 779 18, Tit. 786 12, Tit. 779 20 einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Personalaufwendungen bei Kap. 0615 Tit. 682 01 erfolgt im Haushaltsvollzug.</td> <td>795.129,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den Erläuterungen die Tabelle mit den Maßnahmen für das Budget gem. StHPI. 2018/19 wie folgt zu ergänzen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Maßnahme“</th> <th>Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen Kap. 0508 Tit. 812 83</td> <td>9.600,0</td> </tr> </tbody> </table>	„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-	Investitionszuschüsse für Sanierungen an die Zentren für Psychiatrie Kap. 0930 Tit. 891 02	51.450,0*	Staatlicher Hochbau (Epl. 12 / Epl. 06) Die Aufteilung auf die Baumaßnahmen bei Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01, Tit. 712 14, Tit. 736 14; Tit. 736 15, Tit. 736 16, Tit. 741 36, Tit. 742 22, Tit. 743 25, Tit. 743 29, Tit. 744 34, Tit. 744 37, Tit. 745 10, Tit. 745 11, Tit. 745 54, Tit. 748 37, Tit. 750 46, Tit. 750 47, Tit. 752 19, Tit. 761 59, Tit. 761 60, Tit. 768 32, Tit. 777 48, Tit. 777 49, Tit. 779 18, Tit. 786 12, Tit. 779 20 einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Personalaufwendungen bei Kap. 0615 Tit. 682 01 erfolgt im Haushaltsvollzug.	795.129,3	„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-	Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen Kap. 0508 Tit. 812 83	9.600,0		
„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-													
Investitionszuschüsse für Sanierungen an die Zentren für Psychiatrie Kap. 0930 Tit. 891 02	51.450,0*													
Staatlicher Hochbau (Epl. 12 / Epl. 06) Die Aufteilung auf die Baumaßnahmen bei Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01, Tit. 712 14, Tit. 736 14; Tit. 736 15, Tit. 736 16, Tit. 741 36, Tit. 742 22, Tit. 743 25, Tit. 743 29, Tit. 744 34, Tit. 744 37, Tit. 745 10, Tit. 745 11, Tit. 745 54, Tit. 748 37, Tit. 750 46, Tit. 750 47, Tit. 752 19, Tit. 761 59, Tit. 761 60, Tit. 768 32, Tit. 777 48, Tit. 777 49, Tit. 779 18, Tit. 786 12, Tit. 779 20 einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Personalaufwendungen bei Kap. 0615 Tit. 682 01 erfolgt im Haushaltsvollzug.	795.129,3													
„Maßnahme“	Budget gem. StHPI. 2018/2019 -Tsd. EUR-													
Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall Erneuerung der sicherheitstechnischen Anlagen Kap. 0508 Tit. 812 83	9.600,0													

			Radioaktivitäts-Messplatz Kap. 1010 Tit. 891 01	70,0			
			Sanierungs- und Ersatzinvestitionsmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur des Nationalparks Schwarzwald - Mönch Buhlbachsee - Sicherheitstechnische Bewertung und Sanierung der Brückenbauten und technischen Bauwerke - Waldhütten im Nationalpark - Wegekonzeption; Sanierung Waldwege Kap. 1012 Tit. 534 71 und Kap. 1012 Tit. 781 71	500,0*			

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Der Finanzausschuss hat am 24.10.2019 weitere Maßnahmen beschlossen, die aus Mitteln der Rücklage im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO finanziert werden.

Die Übersichten in den Erläuterungen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 sind daher entsprechend anzupassen.

Auf die Änderungsanträge zu den Kapiteln 0508, 1010, 1012 und 1208 in diesem Zusammenhang wird verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/31

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 251)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR																
359 07		Entnahme aus der Rücklage für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt																		
		In der Tabelle in den Erläuterungen werden die Nr. 5 bis 6.1 wie folgt ersetzt:																		
		<table border="1"> <tr> <td>„5</td> <td>Bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1</td> <td>Dem Rechtsstaat ein Gesicht geben (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)</td> <td>JuM IM</td> <td>600,0</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Zusammenhalt in Europa</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.1</td> <td>Europa in Baden-Württemberg (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)</td> <td>JuM StM</td> <td>680,0*</td> </tr> </table>	„5	Bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit			5.1	Dem Rechtsstaat ein Gesicht geben (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM IM	600,0	6	Zusammenhalt in Europa			6.1	Europa in Baden-Württemberg (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM StM	680,0*		
„5	Bürgerschaftliches Engagement und Sicherheit																			
5.1	Dem Rechtsstaat ein Gesicht geben (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM IM	600,0																	
6	Zusammenhalt in Europa																			
6.1	Europa in Baden-Württemberg (Kap. 0502 Tit. Gr. 93)	JuM StM	680,0*																	

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Gem. Haushaltsvermerk bei Kap. 1212 Tit. 359 07 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftlichen Zusammenhalt Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen

werden und Ausgaben in den betroffenen und ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden.

Der Ministerrat hat am 19.03.2019 die Projekte und die aus der Rücklage zu entnehmenden Mittel beschlossen (hier: „Dem Rechtsstaat ein Gesicht geben“ in Höhe von bis zu 600,0 Tsd. EUR und „Europa in Baden-Württemberg“ in Höhe von bis zu 680,0 Tsd. EUR).

Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen zur Schaffung der Titelgruppe 93 im Kapitel 0502 wurde nach Erstellung des Regierungsentwurfs erteilt. In den Erläuterungen zu Kap. 1212 Tit. 359 07 sind daher für die o.g. Maßnahmen die korrespondierenden Haushaltsstellen aufzunehmen.

Auf den Änderungsantrag zu Kap. 0502 wird verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/32

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 261)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	359 09 N 850	Entnahme aus der Rücklage digital@bw II		
		Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „50.000“ durch „85.000,0“ ersetzt.		
2.	919 09 N 850	Zuführung an die Rücklage digital@bw II		
			statt	60.000,0
			zu setzen	95.000,0
				10.000,0
				10.000,0
			(+35.000,0)	(+/-0,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Zu 1. und 2.) Zur Umsetzung weiterer Digitalisierungsmaßnahmen sollen der Rücklage digital@bw II weitere Mittel
zugeführt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/33

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Neu aufzunehmen:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	„359 11 N	850	Entnahme aus der Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen	
			zu setzen	0,0 0,0
		<p>Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gründung einer Klimaschutzstiftung / eines Klimaschutzfonds sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen können durch das Ministerium für Finanzen Mittel in der erforderlichen Höhe entnommen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen werden nach Maßgabe eines Kabinettsbeschlusses festgelegt. Mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen können für diese Maßnahmen über die Planansätze hinaus bis zur Höhe der Entnahmen bei Tit. 359 11 Ausgaben in den betroffenen und in ggf. außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen eingegangen und erforderliche Planstellen und andere Stellen geschaffen werden. Die insoweit geschaffenen Planstellen und Stellen sind jeweils mit einem kw-Vermerk zu versehen. Ggf. außerplanmäßig einzurichtende Titel, Planstellen und andere Stellen gelten als planmäßig.“</p>		
		Erläuterung: Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 919 11.		

2.	„919 11 N	850	Zuführung an die Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen			
				zu setzen	60.000,0	10.000,0
			Die Rücklage dient der Vorsorge von Mehrausgaben für die Gründung einer Klimaschutzstiftung / eines Klimaschutzfonds in Höhe von bis zu 50.000,0 Tsd. EUR sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen in Höhe von bis zu 20.000,0 Tsd. EUR.			
			Erläuterung: Die Mittel dienen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, welche vom Ministerrat beschlossen werden. Für die Gründung einer Klimaschutzstiftung bzw. für die Bildung eines Klimaschutzfonds stehen von den zugeführten Mitteln 50.000,0 Tsd. EUR und für weitere Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere als Vorsorge für die Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimakonzepts (IEEK), insgesamt 20.000,0 EUR zur Verfügung.“			
			Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend zu ergänzen.			

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

- zu 1. und 2) Zur Umsetzung von weiteren Klimaschutzmaßnahmen, welche derzeit noch nicht haushaltsreif sind, soll durch die Schaffung einer neuen Rücklage die Möglichkeit geschaffen werden, die notwendigen Maßnahmen im Wege des Haushaltsvollzuges durchführen zu können. Für die Gründung einer Klimaschutzstiftung bzw. die Bildung eines Klimaschutzfonds sollen 50,0 Mio. EUR und für weitere Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimakonzepts (IEEK), sollen weitere 20,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/34

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
1.	381 01 (S. 253)	890 Zuweisung aus anderen Haushaltsstellen an den Versorgungsfonds		
			statt 72,0	72,0
			zu setzen 156,0	180,0
			(+ 84,0)	(+ 108,0)
2.	919 10 (S. 261)	850 Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		
			statt 508.401,0	580.479,6
			zu setzen 510.771,0	582.945,6
			(+2.370,0)	(+ 2.466,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

- 1.) Mit Änderungsantrag zu Kapitel 0310 ist ein personeller Ausbau der Landesfeuerweherschule von 7 Stellen in 2020 bzw. 9 Stellen in 2021 vorgesehen. Die Zuführung an den Versorgungsfonds wird für diese Stellen aus dem Feuerschutzaufkommen finanziert. Die entsprechenden Mittel werden über Kapitel 0310 Titel 981 01 an Kapitel 1212 Titel 381 01 geleistet.
- 2.) Die Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg erhöht sich aufgrund von Stellenveränderungen im parlamentarischen Verfahren. Hierzu wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu den Kapiteln 0101, 0103, 0104, 0301, 0304–0307, 0310, 0314, 0315, 0318, 0319, 0408, 0501, 0503, 0827, 1301 zum Regierungsentwurf für den StHPI. 2020/21 verwiesen.

Seite 1 von 1

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/35

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 261)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 08 N	850	Zuführung an die Rücklage für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg		
			statt	10.000,0
			zu setzen	0,0
			30.000,0	20.000,0
			(+20.000,0)	(+20.000,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Zur Umsetzung weiterer Projekte für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg sollen der Rücklage weitere Mittel zugeführt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/36

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 253)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung		Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	statt	604.000,0	1.200.000,0
			zu setzen	1.499.779,6	1.200.000,0
				(+ 895.779,6)	(+/- 0,0)

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Im Haushaltsjahr 2019 werden zusätzliche Einnahmen erwartet, die zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben aus Änderungsanträgen veranschlagt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

12/37

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2020/2021

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 259)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
			statt	92.938,0
			zu setzen	131.342,0
				727.507,4
				254.052,6
				(+634.569,4)
				(+122.710,6)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

28.11.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Zur Abdeckung weiterer zu erwartender, aber noch nicht haushaltsreifer Maßnahmen, sollen in der Rücklage für Haushaltsrisiken zusätzliche Mittel in Höhe von 800 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Im Regierungsentwurf sind bei Kapitel 1212, Titel 919 01 bereits 26 Mio. EUR berücksichtigt. Nach Abzug des bei Kap. 0804 direkt veranschlagten Anteils der Landesmittel an der Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen im Wald und zum Waldschutz (vgl. Änderungsantrag 08/24) ergeben sich die ausgewiesenen Zuführungsbeträge.